

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	84 (1939)
Heft:	9
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 3. März 1939, Nummer 5
Autor:	Kreis, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

3. MÄRZ 1939 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

33. JAHRGANG • NUMMER 5

Inhalt: Jahresbericht des ZKLV — 1. und 2. Sitzung des Kantonalvorstandes — Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht für das Jahr 1938

III. Delegiertenversammlung.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 7. Mai, an der noch die Delegierten der Amtsperiode 1934—1938 amteten, nahm Stellung zum «Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule» (Abstimmung vom 3. Juli 1938). (Traktandenliste in Nr. 6, 1938, des Päd. Beob.; das Protokoll in Nr. 8/9, 1938). Die ordentliche Delegiertenversammlung am 18. Juni, mit den neuen Delegierten, erledigte die statutarischen Geschäfte, darunter die Neuwahl des Kantonalvorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten in den Schweizerischen Lehrerverein. Ausserdem beschloss sie die Schaffung eines Reservefonds. (Traktanden in Nr. 10/11, 1938; Protokoll in Nr. 13, 1939, des Päd. Beob.)

IV. Generalversammlung.

Die Generalversammlung wurde statutengemäss einberufen. (§ 19 verlangt die Einberufung der Generalversammlung je am Schluss der Amtsperiode.) Traktanden lagen keine vor. Es konnte lediglich unter Allfälligkeit auf eine Anfrage vom Vorstand aus Auskunft gegeben werden (Protokoll in Nr. 13, 1938).

V. Präsidentenkonferenz.

Die Konferenz der Präsidenten der Bezirkssektionen wurde zweimal einberufen; auf den 12. Februar und auf den 29. Oktober. Die Konferenzen dienten zur Besprechung der Durchführung von Wahlen und der Erörterung von Geschäften der Delegiertenversammlung; sie ermöglichen dem Kantonalvorstand, wichtige Geschäfte in einem weiteren Kreis zu beraten und die Auffassung eines grösseren Kollegenkreises kennenzulernen.

VI. Kantonalvorstand.

Melanie Lichti, welche seit 1930 dem Kantonalvorstand angehörte und als Besoldungsstatistikerin und Aktuarin des Aktionskomitees für das Lehrerbildungsgesetz mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit amtete, erklärte den Rücktritt. Ebenso H. Hofmann, der seit 1936 dem Kantonalvorstand angehört und die Stellenvermittlung geleitet hatte. Beiden danken wir nochmals herzlich für ihre Arbeit im Dienste des ZKLV und der zürcherischen Lehrerschaft.

An Stelle von M. Lichti wählte die Delegiertenversammlung vom 18. Juni auf Vorschlag der Sektion Zürich des Schweiz. Lehrerinnenvereins Sofie Rauch, Primarlehrerin in Zürich. H. Hofmann wurde durch den Präsidenten der Sektion Uster, Primarlehrer Heinrich Greuter, Uster, ersetzt. Die Delegiertenversammlung bestätigte die verbleibenden Mitglieder in globo und wählte den bisherigen Präsidenten auf eine neue Amtsperiode. In eigener Kompetenz (§ 33 der Statu-

ten) nahm der Kantonalvorstand eine etwas andere Aemtereinteilung vor: Er legte die Besoldungsstatistik und die Stellenvermittlung zusammen, und um den Protokollaktuar, der zugleich Vizepräsident ist, einigermassen zu entlasten, wurde das Amt eines Protokollaktuariates 2 geschaffen. Der Kantonalvorstand hat für die Amtsperiode 1938—1942 folgende Zusammensetzung und Aemterverteilung:

1. Präsident: *H. C. Kleiner*, Sekundarlehrer, Zürich.
2. Vizepräsident und Protokollaktuar 1: *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur.
3. Quästor: *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil.
4. Protokollaktuar 2: *S. Rauch*, Primarlehrerin, Zürich.
5. Korrespondenzaktuar: *H. Frei*, Primarlehrer, Zürich.
6. Mitgliederkontrolle: *J. Oberholzer*, Primarlehrer, Stallikon.
7. Stellenvermittlung und Besoldungsstatistik: *H. Greuter*, Primarlehrer, Uster.
8. Unterstützungsstellen für arme durchreisende Kollegen: *H. C. Kleiner*, Zollikon; *J. Binder*, Winterthur.

Der Leitende Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Korrespondenzaktuar.

Die Kautions des Quästors wurde auf der bisherigen Höhe von Fr. 3000.— belassen; sie ist in Wertpapieren bei der Kantonalbank (Agentur Thalwil) hinterlegt. Es wurde dem Quästor des Recht eingräumt, diese Kautions im Verlaufe der Amtsperiode durch Stellung von zwei Bürgen abzulösen.

Redaktionskommission (§ 40 der Statuten): Der Präsident amtet als Chefredaktor, der ganze Kantonalvorstand bildet die Redaktionskommission.

Das Jahr 1938 war ein sehr arbeitsreiches, was sich schon in der Zahl der Sitzungen des Kantonalvorstandes: 15 (1937: 14), und des Leitenden Ausschusses: 14 (1937: 2), ausdrückt. Die verhältnismässig hohe Zahl der Sitzungen des Leitenden Ausschusses erklärt sich dadurch, dass derselbe den grössten Teil der Propaganda für das Lehrerbildungsgesetz übernahm, dass ihm ferner eine Reihe von zeitraubenden «Personalfällen», u. a. auch Vermittlung zwischen Schulpflege und Lehrerschaft, die neben Sitzungen ausserhalb von Zürich wohlhabgewogene Korrespondenzen erforderten, zur Erledigung überbunden wurden; der Leitende Ausschuss führte in einem Fall auch die Verhandlungen mit einer einzelnen Lehrergruppe (Autoren von Lehrmitteln), deren spezielle Interessen wahrzunehmen waren. — Im Berichtsjahr wurden 95 neue Geschäfte der Registratur einverlebt (1937: 111). Aus früheren Jahren, zurück bis zum Jahre 1934, wurden 27 Geschäfte weitergeführt und z. T. abgeschlossen (1937: 15).

VII. Wichtige Geschäfte:

1. Der Pädagogische Beobachter.

Die Zahl der Nummern konnte wieder auf 22 gehalten werden, für die Fr. 3351.40 ausgegeben wurden (1937: Fr. 3335.55). Während dem 1937 von Seite der Erziehungsdirektion an eine Spezialnummer eine Subvention von Fr. 100.— einging, sind für 1938 auf dem Konto «P. B.» keine Einnahmen zu verbuchen. Die Ausgaben betragen demzufolge für die Nummer Fr. 152.33 (1937: Fr. 147.07; 1936: Fr. 149.59).

2. Besoldungsstatistik.

Der neue Inhaber dieses Amtes, H. Greuter, berichtet darüber:

Die Milderung des kantonalen Lohnabbaues, die jährlich festzusetzenden Bestimmungen über ausserordentliche Besoldungszulagen und die Neueinteilung der Gemeinden in Beitragsklassen waren diejenigen Faktoren, welche die Besoldungsverhältnisse der zürcherischen Lehrerschaft im abgelaufenen Jahre beeinflussten.

Durch die Bemühungen des Kantonalvorstandes im Verein mit der «Konferenz der Personalverbände» konnte der staatliche Lohnabbau ab 1. Januar 1938 auf die Hälfte reduziert werden, was für alle jene Lehrer, welche den Besoldungsteil des Staates und der Gemeinde nicht als Gesamtbesoldung beziehen, eine Beserstellung brachte; für die Lehrer mit «Gesamtbesoldung» dürfte sich diese Reduktion des staatlichen Besoldungsabbaues doch auch auswirken. Durch die Neuregelung der ausserordentlichen Staatszulagen, wie sie 1937 getroffen wurde, konnte den meisten Lehrern, denen infolge Einteilung ihrer Gemeinde in höhere Beitragsklassen der Verlust der Zulage drohte, diese doch erhalten werden.

Die Anfragen betr. *Abbau* der Gemeindezulagen verschwanden gänzlich, dafür gingen solche über Neuordnung der freiwilligen Zulagen, Mässigung des Lohnabbaues bei den Gemeinden und Schaffung neuer Pensionsverordnungen ein, was deutlich darauf hinweist, dass eine Reihe von Gemeinwesen sich dem Vorgehen des Staates anschlossen, oder im Begriff sind, dies für 1939 zu tun. Da sich der Besoldungsstatistiker bei Befehren um Vergleichsmaterial grösstenteils auf unsere Umfrage bezüglich Besoldungsabbau von Oktober 1934 stützen muss, ersucht er die Kollegen angelegtlichst, ihm über Milderungen des Lohnabbaues seitens der Gemeinden fortlaufend Meldung zu erstatten, damit dieser zur Zeit speziell begehrte Teil der Statistik den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Auskunftsübersicht:

	1937	1938
Obligatorische und freiwillige Gemeindezulagen	7	7
Ausserordentliche Staatszulagen	1	1
Besoldungen in bestimmten Gemeinden	1	0
Berechnung der Besoldung	2	3
Gemeinde-Ruhegehalte	1	2
Unterschied der Primar- und Sekundarlehrerbesoldung	1	—
Unterschied der Gemeindezulagen für Lehrer und Lehrerinnen	2	—
Abbau der Gemeindezulagen	6	—
Besoldungsstatut einer Gemeinde	1	—
Lehrerinnen-Besoldungen	1	—
Entschädigung für fakultativen Unterricht	2	—
Uebertrag	25	13

Uebertrag	25	13
Steuerberechnung, Taxation, Abzüge	—	2
Gemeinden ohne freiwillige Zulage	—	1
Pensions-Versicherungs-Statuten	—	2
Milderung des Lohnabbaues	—	2
Total	25	20

3. Rechtshilfe.

Zu den 225 Rechtsgutachten, welche zu Beginn des Berichtsjahres in der Registratur lagen, kamen im Laufe des Jahres deren 7 — die Nummern 226—232 — neu hinzu (1937: 9). Ausser in einem Fall, wo noch die Meinungsausserung eines Spezial-Fachmannes gewünscht wurde, lag die gesamte Rechtsberatung in der Obsorge unseres zuverlässigen Rechtskonsulenten Dr. W. Hauser, Rechtsanwalt in Winterthur. — Die gesamten Kosten für Gutachten, Beratung (nicht Vertretung) in Einzelfällen und Registratur beliefen sich auf Fr. 313.75 (1937: Fr. 449.90; 1936: Fr. 394.70). Also ein erfreulicher Rekord nach unten, der gegenüber dem Voranschlag von Fr. 700.— eine Einsparung von nahezu Fr. 400.— bedeutet.

Alter Uebung gemäss folgt eine kurze Inhaltsangabe der Gutachten, soweit sie von allgemeinem Interesse sind und sich für die Veröffentlichung eignen.

Das Gutachten 226 behandelt (Aemter-)Unvereinbarkeitsfragen gemäss Gemeindegesetz § 159. Wenn der Präsident der Sekundarschulpflege von Amtes wegen zugleich Präsident der Aufsichtskommission der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist, so kann seine Frau nicht Mitglied dieser Aufsichtskommission sein. Hingegen besteht die Möglichkeit, dass die Frau das Amt der Schulleiterin der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule führt und als solche mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission teilnimmt. Für den Präsidenten besteht in diesem Fall Ausstandspflicht in allen Angelegenheiten, welche die Schulleiterin betreffen. — Ein Schularzt kann Präsident der Schulpflege sein, mit der er im Vertragsverhältnis steht; er hat bei allen Beratungen über die Tätigkeit des Schularztes in Ausstand zu treten.

Wenn auch die Schulpflege, also eine Behörde, den Schularzt «wählt», und wenn auch die Behörden die Zeugnisse des Schularztes (z. B. bei Pensionierung) anerkennen, so hält Gutachten Nr. 227 doch an der schon früher geäusserten Auffassung fest, dass der Schularzt gemäss Gesetz kein Amtsarzt ist. Gerade die Art, wie der Schularzt angestellt wird, beweist die Richtigkeit dieser Auffassung: Wenn der Schularzt ein öffentlicher Beamter wäre, «würde die Besetzung durch staatlichen Hoheitsakt erfolgen und der Schularzt im Verhältnis zum Staat dem öffentlichen Recht unterstehen.» Wie die Verfügung der Erziehungsdirektion vom 15. Februar 1933 (Amtl. Schulblatt 1933, S. 73) zeigt, wird der Schularzt aber auf Grund eines (Normal-)Arbeitsvertrages (Muster siehe Amtl. Schulblatt 132, S. 190) angestellt. Ein Anstellungsverhältnis auf Grund eines solchen Vertrages unterliegt dem Privatrecht (O.R., Art. 324), und der auf Grund eines solchen Vertrages angestellte Schularzt ist daher kein «Amts»arzt.

Zu Fragen betr. das Vertretungs- und Verbeiständungsrecht vor den zürcherischen Verwaltungsbehörden führt Gutachten 230 zunächst allgemein aus, dass der Kanton Zürich keine allgemein gültigen Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten und Disziplinarangelegenheiten besitze. Die

Praxis habe aber dazu geführt, dass sich das Verfahren den einlässlichen Vorschriften über den Zivilprozess anpasste. Abweichungen ergeben sich nur dort, wo es das Wesen der *Verwaltungsangelegenheit* bzw. -streitigkeit erfordert. — Auf einzelne Fragen bezogen, ergibt sich: Beschwerdeführer und Beklagter (Lehrer) können sich verbeiständigen oder vertreten lassen. Eine Vertretung kommt nur dann nicht in Frage, wenn im mündlichen Verfahren die Parteien zur Auskunftserteilung vorgeladen werden. — Die Verbeiständigung bzw. Vertretung kann jedem in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizer übertragen werden.

Die Kosten eines Vikariates, das infolge Unfalls eines Lehrers nötig wird, werden zu vier Fünfteln vom Staat und zu einem Fünftel von der Gemeinde getragen (§ 12 des Leistungsgesetzes von 1936). Durch § 66 der Verordnung zu diesem Gesetz (vom 15. April 1937) wird, wie schon in der vorangehenden Verordnung, die Uebernahme der Stellvertretungskosten abgelehnt, wenn der Unfall auf eigenes Verschulden oder auf grobe Fahrlässigkeit des verunfallten Lehrers zurückzuführen ist. Nach § 15 des zit. Leistungsgesetzes dauert die Uebernahme der vollen Stellvertretungskosten zunächst ein Jahr. Nachher entscheidet der Regierungsrat, ob und in welchem Umfang die Kosten der Stellvertretung durch den Staat bzw. die Gemeinde fernerhin zu tragen sind. — (Ein Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern.) — Aus den erwähnten Bestimmungen ergibt sich, dass eine Gemeinde bei *unverschuldetem* Unfall an der Besoldung des verunfallten Lehrers keinen Abzug irgendwelcher Art vornehmen darf, um sich für ihren Anteil an der gesetzlich festgelegten Vikariatsbesoldung ganz oder teilweise schadlos zu halten. Sie hat diesen Anteil so lange und in dem Ausmass zu leisten, als der Staat seinen Anteil an den Vikariatskosten übernimmt. (Gutachten 231.)

(Fortsetzung folgt.)

Zürch. Kant. Lehrerverein

1. und 2. Sitzung des Kantonvorstandes,
Freitag, den 13. und Dienstag, den 24. Januar 1939,
in Zürich.

1. Es wurden 20 Geschäfte erledigt.

2. Die Zentralschulpflege Zürich lehnte in ihrer Sitzung vom 22. Dezember 1938 mehrheitlich ab, einen von der Kreisschulpflege empfohlenen Lehrer den Stimmberchtigten zur Wahl vorzuschlagen. Diese Stellungnahme wurde im wesentlichen damit begründet, der betreffende Lehrer sei wegen seiner «religiös vollständig indifferenten Einstellung» als Jugenderzieher ungeeignet. — Die Vorstände des städtischen Gesamtkonvents, des Lehrervereins Zürich und des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins nahmen in einer gemeinsamen Sitzung zu der Angelegenheit Stellung und beschlossen, der Zentralschulpflege Zürich eine Erklärung zukommen zu lassen, in der auf die schwerwiegenden Konsequenzen einer derartigen Stellungnahme der Schulbehörden hingewiesen wird. — Die Erklärung ist im «Päd. Beobachter» erschienen.

3. Das Gesuch eines Kollegen um einen Beitrag aus der Darlehenskasse des ZKLV wurde, da noch einige Fragen abzuklären sind, dem Leitenden Ausschuss zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen.

4. Auf eine Zuschrift des ZKLV hin erklärte sich der Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschu-

len des Kantons Zürich seinerzeit bereit, sich an der vom ZKLV durchgeföhrten Sammlung für die Schweizerischen Schulen im Ausland zu beteiligen. Laut Mitteilung des genannten Verbandes wurde die Sammlung dort durchgeföhr. Der Ertrag derselben soll jedoch nicht, wie ursprünglich vorgesehen war, dem ZKLV, sondern dem Schweiz. Gymnasiallehrerverband überwiesen werden.

5. Der Lehrerkonvent einer Landgemeinde machte den Kantonvorstand auf einen Disziplinarfall aufmerksam, dessen Schwere nach Auffassung der Lehrerschaft die Wegweisung des betreffenden Schülers aus der Sekundarschule gerechtfertigt hätte. Die Schulpflege verzichtete jedoch darauf, von dem ihr zustehenden Recht Gebrauch zu machen. — Der Kantonvorstand teilte dem betreffenden Lehrerkonvent mit, dass es im Ermessen der Schulpflege liege, welche Massnahmen sie in einem solchen Falle ergreifen wolle, dass jedoch die Möglichkeit bestehe, mit einem Rekurs an die Bezirksschulpflege und in letzter Instanz an den Erziehungsrat zu gelangen.

F.

Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Dr. Hans Kreis, Zürich.

(Fortsetzung.)

Wunder waren auf dem Riedtli gewiss keine geschehen, konnte doch nicht einmal der Forderung der Schulordnungen von 1778 und 1803 auf Klassenteilung nach den Kursen allgemein nachgelebt werden, indem nicht alle, die auf dem Riedtli gewesen, befähigt waren, den öden Einzelunterricht durch den klassenweisen zu ersetzen. Aber befruchtend hatten die Kurse zweifellos gewirkt. Sie verschafften den Errungenschaften der modernen Pädagogik Einlass in manche zürcherische Schulstube, hoben die Lehrerfreude bei vielen Lehrern, die sie üble Nachrede der Eltern willig ertragen liess und auch vor materiellen Opfern nicht zurückschreckte (Anschaffung von Lehrmitteln für die Schüler auf eigene Kosten), sofern die Eltern oder Gemeinden keine bringen wollten, nicht minder weckten sie indirekt die Lernbegierde bei den Schulkindern.

Es ist jedoch einleuchtend, dass mit der Durchkursung der Lehrerschaft, hätte sie auch noch weit bessere Resultate zutage gefördert, das Problem der Lehrerbildung nicht gelöst war. Waren es doch blosse Fortbildungskurse, die, wie der oben erwähnte Ge-währsmann ausführte, sogar indirekt lähmend auf durchgreifende Massnahmen wirkten. «Man glaubt, ein Seminar gesehen zu haben, während man keines gesehen, und beurtheilt die Seminarien nach dieser Anstalt, welche ungeachtet ihrer höchst verdienstlichen Anregungen und ihrer bedeutenden Folgen für das Zürcherische Schulwesen doch keineswegs zu den wohlgerathenen Dingen zu rechnen war», führte Pfarrer A. H. Wirz in jener Versammlung aus. Bedeutsamer jedoch für die Tatsache, dass die Frage der Heranbildung neuer Lehrer weiterhin in der Schwebé blieb, war der Umstand, dass die führenden Männer, vorab Bürgermeister Hans von Reinhart, der Präsident des Erziehungsrates, und der Vorsteher der Zürcher Landeskirche, Antistes Hess, als die Exponenten der konservativ eingestellten Kreise weltanschaulich einer verbesserten Bildung des Landvolkes, von der sie dessen Entfremdung von der Scholle und eine Ver-nachlässigung der Religion befürchteten, abgeneigt

und daher auch von der Notwendigkeit der Gründung eines Seminars nicht überzeugt waren. Die kleine fortschrittliche Gruppe im Erziehungsrat vermochte gegen ihre Gegner nicht aufzukommen. Die dezentralisierte Lehrerbildung durch Kreislehrer trat daher in den Vordergrund. 1809 erfolgte durch Beschluss des Kleinen Rates die Organisation eines 12-wöchigen Kurses für die Ausbildung von 30 über das ganze Kantonsgebiet gleichmässig verteilten fähigen Schulmeistern zu Musterlehrern, die imstande sein sollten, angehende Lehrkräfte praktisch auf ihren Beruf vorzubereiten. Im folgenden Jahre wurde der Kurs wiederholt. Damit war die auch für die folgende Epoche massgebende Einrichtung geschaffen. Die Restauration ging wenigstens in dieser Hinsicht nicht hinter die Mediation zurück. 1812 erschien als Ergänzung des Beschlusses des Kleinen Rates eine Anweisung des Erziehungsrates, nach der für die Kreislehrer die Verpflichtung bestand, die sich bei ihnen auf den Lehrerberuf vorbereitenden Zöglinge gegen Entschädigung während drei bis fünf Monaten in die Didaktik einzuführen. 1820 fand in Stäfa ein dritter Kurs statt, an dem hauptsächlich Kreislehrer Dändlicher unterrichtete.

Man hatte mit den getroffenen Massnahmen selbstverständlich nur das Allernotwendigste vorgekehrt. Was bedeutete es, wenn in einigen Monaten gänzlich unvorbereitete Jünglinge wissenschaftlich und didaktisch unterwiesen wurden. Besonders der Sprach- und der Rechenunterricht erlangten eines sorgfältigen methodologischen Aufbaus. Die Ausbildung durch Kreislehrer glich einem «Abrichten» und wird einmal wenig schmeichelhaft mit dem verglichen, was sich auf alten Trüllplätzen vollzog. Dass es um die andern Faktoren, die eine gute Schule verbürgen helfen, nicht besser bestellt war, war wenig tröstlich.

Der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft kommt das Verdienst zu, in den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, in denen sich auf mannigfaltigen Gebieten die geistigen Kräfte zu regen begannen, neben verschiedenen pädagogischen Fragen auch derjenigen der Lehrerbildung in ihrem Schosse einen breiten Raum gewährt zu haben. Man gab sich Rechenschaft, was auf diesem Gebiete in den einzelnen Kantonen geleistet wurde. Der Jahresversammlung von 1829 lagen 19 Arbeiten vor über die vom Vorstand ausgeschriebene Frage, ob der angehende Lehrer sich seine Vorbildung am besten in Seminarien oder in sogenannten Normalanstalten oder durch Lehrer an Musterschulen aneigne. Von den vier Arbeiten aus dem Kanton Zürich nimmt diejenige Pfarrer von Birchs in Knonau genau die Lösung vorweg, welche die Regeneration kurz darauf unserm Kanton gebracht hat, nämlich die Dreiteilung: Primarschule, Sekundarschule, Seminar. Es ist wohl nicht zufällig, dass dieser Vorschlag gerade aus jener Gegend stammte, hatte doch wohl der Verfasser die Nützlichkeit der Sekundarschule aus eigener Anschauung kennengelernt, nämlich an der von dem verdienstvollen Oberamtmann J. C. Hirzel in Knonau angeregten und 1826 von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Amtes Knonau im zentral gelegenen Mettmenstetten ins Leben gerufenen «Amtsschule», der ersten Sekundarschule des Kantons Zürich.

In dieser Zeit, wo Schul- und Erziehungsfragen im Mittelpunkt des Interesses der Gebildeten standen

und fruchtbare Anregungen bis weit ins Volk drangen, durften sich die Behörden schliesslich der Pflicht nicht länger entziehen, neue gesetzliche Grundlagen für das Unterrichtswesen zu schaffen. Nüchterne Zahlen taten das ihrige. Der Vergleich des Kirchenbudgets mit den Ausgaben für den öffentlichen Unterricht durch eine mit der Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt bestellte grossrätsliche Kommission, bei welcher Gelegenheit die beschämend kleine vom Kanton für die Schule zur Verfügung gestellte Summe auffiel, bewog 1828 die Behörde, der Schaffung eines neuen Schulgesetzes näherzutreten. In erfreulich raschem Tempo beschäftigten sich nacheinander Erziehungsrat, Kleiner Rat und Legislative mit demselben.

In einer an den Grossen Rat gerichteten Schrift postulierte C. M. Hirzel im November 1829 in einem 12 Punkte umfassenden Reformprogramm die Schaffung einer Schulmeisterschule in Zürich für den ganzen Kanton. Er brach damit völlig mit der Vergangenheit, im Gegensatz zu Erziehungsrat Prof. J. J. Hottinger, der in seinem Vorschlag die Einrichtung der Kreislehrer wenigstens für eine mehrjährige Uebergangszeit mit einer zentralen Lehrerbildungsanstalt verbinden wollte und mit seiner Anregung durchdrang. Der Entwurf des neuen Schulgesetzes sah während 6 Jahren für die Lehrerbildung Normalschulen vor an Stelle der bisherigen Kreisschulen, geleitet von Geistlichen oder wissenschaftlich gebildeten Schullehrern und einen zweijährigen, je von Anfang März bis Ende Oktober währenden Kurs umfassend. Der Unterricht zerfiel in einen religiös-moralischen mit 6 Wochenstunden, einen wissenschaftlichen (Sprache, Rechnen, Schweizergeschichte, Geographie und Gesang) mit 8 bis 10 Stunden, und praktischen Uebungsunterricht für die Kandidaten, zuerst als Hospitanten, dann als Lehrgehilfen unter Leitung des Normallehrers. Die Wintermonate waren auszufüllen durch Lektüre und Lösung von Aufgaben. Auf Grund einer vor einer erziehungsrätslichen Kommission abgelegten Prüfung sollten die Zöglinge das Fähigkeitszeugnis als Schuladjunkt, und vom 20. Altersjahr an als Schulmeister an Elementarschulen erhalten. Eine Zentralschule mit angegliederter Musterschule war bestimmt für Lehrer mit höheren Bildungsinteressen. Der einjährige Kurs an derselben bezweckte die Vertiefung des an der Normalschule Gelernten, die wissenschaftliche Verbindung der einzelnen Stoffgebiete und die Einbeziehung neuer Fächer (Naturkunde usw.) in das Unterrichtsprogramm. Den Absolventen der Zentralschulen blieb der Unterricht an den obren Alltagschulen, den sogenannten Sukzessivklassen, vorbehalten. Schliesslich sollten Fortbildungskurse an den Normalschulen und an der Zentralschule, sowie die Schaffung einer Lehrerbibliothek der Weiterbildung der Lehrer dienen.

Es war dem Grossen Rat nicht mehr beschieden, sich mit dem ihm von der Exekutive zu Ende beratenen Schulgesetzesentwurf zu befassen. Der rauhe Wind des Ustertages fegte ihn weg. Die darauf verwendete Mühe war indessen nicht ganz zwecklos gewesen, er blieb eine nützliche Vorarbeit für die kommende Epoche, in der nun neue Behörden, getragen von einer mächtigen Volksbewegung, es endlich wagen durften, Durchgreifendes zu schaffen.

(Fortsetzung folgt.)